



Versorgung der Pferde

Wie sieht es gesetzlich für Pferdebesitzer aus, die ihr Pferd in Bayern eingestellt haben – dürfen diese in jedem Falle zu ihrem Pferd?

Ja, trotz der weitgehenden landesweiten Ausgangsbeschränkungen, die in ganz Bayern am 21. März um 0 Uhr beginnen, können Pferdebesitzer zur Versorgung ihrer Pferde auf die entsprechende Anlage. Es empfiehlt sich, eine Bescheinigung des Stallbetreibers auf dem Weg zum Pferd bzw. auf dem Weg von der Anlage nach Hause bei sich zu haben und bei eventuellen Kontrollen vorzeigen zu können.

Ist die Versorgung unserer Pferde in Gefahr?

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) vertritt gegenüber Behörden folgende Position, um das Tierwohl sicherzustellen: Das Deutsche Tierschutzgesetz schreibt vor, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Was muss also durchgehend auf Reitanlagen sichergestellt sein?

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Täglich mehrstündige Bewegung zusammengesetzt aus kontrollierter (z.B. Training) und freier Bewegung (Auslauf auf dem Paddock/der Weide) sind essentiell für physisches und psychisches Wohlbefinden sowie die Gesunderhaltung
- Notwendige tierärztliche Versorgung
- Ggf. notwendige Versorgung durch den Schmied

Wie handeln, wenn Pferdebesitzer in Quarantäne bleiben müssen?

Personen, die sich in häuslicher Quarantäne befinden, können sich natürlich nicht mehr um ihr Pferd kümmern. Pferdehalter (Vereine und Besitzer) sollten für diese Fälle vorsorgen und nichtinfizierte geeignete Personen beauftragen, die die Pferde versorgen, misten etc.



Verhaltens-Maßnahmen

Wie kann die Verbreitung von Corona in Reitbetrieben verlangsamt werden?

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Stall / die Reitanlage nicht betreten
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu jeder Zeit einzuhalten
- Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt zum Stall / zum Pferdebetrieb
- Bei Bedarf erstellt der Betriebsleiter einen Anwesenheitsplan für die notwendigen Personen, die für die Versorgung und Bewegung ihrer Pferde Zutritt zum Stall und der Reitanlage benötigen
- Es werden ggf. Anwesenheitszeiten bestimmt, um die Anzahl der Menschen, die sich zeitgleich im Stall bewegen, zu minimieren
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen und Schmiedebesuchen unterliegen der Koordination des Betriebsleiters

Welche Verhaltensregeln sollten jetzt im Stall unbedingt eingehalten werden?

- Verzicht auf die gängigen Begrüßungsrituale – ein zugerufenes, freundliches „Hallo“ reicht aus
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden.
- Ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen im Stall ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einzuhalten. Der Mindestabstand muss auch in der Sattelkammer oder in anderen Räumen des Stalls eingehalten werden.
- Die Vor- und Nachbereitung der Pferde muss mit entsprechenden räumlichen Abständen der Menschen/Pferde voneinander erfolgen.
- Die Anzahl von vier Pferden pro Bewegungsfläche (20mx40m Fläche) wird fachlich und hygienisch als vertretbar, aber als Obergrenze gesehen (immer abhängig von der Größe der Reitfläche, als Orientierung dienen pro Pferd ca. 200 Quadratmeter).
- Abstände zwischen den Pferden z.B. beim Auf- und Absitzen sind einzuhalten.



- Der Aufenthaltsraum des Reitstalls bleibt so lange geschlossen, bis der Notfallplan wieder aufgehoben werden kann.
- Vor Verlassen des Stalls / der Reitanlage sind die Hände gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Gesundheit

Können sich auch Pferde infizieren?

Nach aktuellem Stand der Wissenschaft kann das Coronavirus nicht von Tiere auf Menschen oder umgekehrt von Menschen auf Tiere übertragen werden. Nach den vorliegenden Stellungnahmen des European Centre for Disease Control (ECDC) und der Weltgesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) gibt es keine Hinweise auf Infektionen von Haus- und Nutztieren mit SARS-CoV-2. Allerdings fehlen derzeit noch tiefergehende wissenschaftliche Untersuchungen. Am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) wurden daher erste Experimente zur Empfänglichkeit von Nutztierspezies wie Schwein und Huhn begonnen.

Turniere/Veranstaltungen

Sind Turniere jetzt generell verboten?

Ja, die Landesregierung hat in Vereinbarung mit dem Bund Veranstaltungen generell untersagt.

Bis wann werden keine Turniere stattfinden?

Die Landesregierung hat eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen, die am 18. März 2020 in Kraft getreten ist. Diese besagt, dass alle Veranstaltungen – mittlerweile unabhängig der Personenanzahl – untersagt sind. Leider ist noch nicht abzusehen, wann diese Regelung hinfällig wird und wir zum Normalzustand zurückkehren.



Werden Turniere nur verschoben oder ganz ausfallen?

Einige Veranstalter haben ihr Turnier für die Saison 2020 bereits ganz abgesagt. Ob die Saison 2020 überhaupt nochmal aufgenommen werden kann, hängt von der weiteren Entwicklung der Corona-Epidemie ab.

Was ist im Falle einer Absage zu tun?

Jegliche Absage eines Turniers – aus welchen Gründen auch immer – müssen die Turnierveranstalter an ihre zuständige Landeskommission melden. Hier gibt es eine [Übersicht der Landeskommissionen](#). Die Landeskommissionen müssen wiederum zeitnah die FN über die Absage informieren, damit diese im Online-Nennungssystem Nennung-Online eingetragen werden kann. Alle Teilnehmer, die bisher für das entsprechende Turnier genannt haben, werden durch das System automatisch über die Absage informiert.

Wie sieht es mit den Kosten aus? Bekomme ich mein Nenngeld zurück?

Müssen Turniere abgesagt werden, erhebt die FN keine Veranstaltergebühren.

Die FN hat aktuell beschlossen, den Nenngeldeinzug einzufrieren. D.h. dem Nenner wird nichts abgebucht und den Veranstaltern werden die Rückabwicklung und teure Rücklastschriften erspart. Dies gilt für alle Veranstaltungen, für die das Ende der Bearbeitungsfrist bzw. der Nachnenschluss im Zeitraum 13. März bis 29. März 2020 liegt und die in Nennung-Online bis dahin noch nicht als abgesagt gekennzeichnet sind. Bei Turnieren, bei denen das Nenngeld bereits abgebucht und an den Veranstalter überwiesen wurde, muss dieser das Nenngeld an die Nenner/Teilnehmer zurückerstatten. Da die Absagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in der Regel als höhere Gewalt eingestuft werden, können die Veranstalter drei Euro je reserviertem Startplatz behalten. Die Nennung-Online-Gebühr bleibt bei der FN. Der Verbleib der LK-Abgabe ist in den Landesverbänden unterschiedlich geregelt.

Und so läuft das ab: Sobald die Veranstaltung in Nennung-Online als "abgesagt" gekennzeichnet ist, wird dem Turnierverwalter in Nennung-Online an der Stelle, an der auch die Nennungsdaten heruntergeladen werden, eine Datei mit Daten zur Rückabwicklung zur Verfügung gestellt (siehe dazu auch FAQ unter www.nennung-online.de/faq/turnierverwaltung/68).



Wie können Turnierveranstalter Teilnehmer und Zuschauer informieren?

Turnierverwalter können in Nennung-Online „Wichtige Informationen“ bereitstellen. TORIS unterstützt beim Versenden von Informationen an Teilnehmer/Richter (Übersichten-Listen > Veranstaltung Vorbereitung > Briefe / Email-Exportdatei)

Welche Schäden drohen einem Veranstalter, wenn eine Veranstaltung wegen des Coronavirus abgesagt werden muss?

Der wahrscheinlichste Fall eines Schadens sind sogenannte frustrierte Aufwendungen. Diese kommen zustande, wenn ein Veranstalter zur Vorbereitung der Veranstaltung bereits Dinge angeschafft oder Dienstleister beauftragt hat. Teilweise wird sich der Veranstalter von diesen Verträgen wieder lösen können, weil mit der zwangsweisen Absage der Veranstaltung die Geschäftsgrundlage für die Anschaffung bzw. Dienstleistung weggefallen ist. In anderen Fällen kann er auf seinen Aufwendungen sitzen bleiben, wenn zum Beispiel bei Vertragsschluss nicht klar war, dass die Anschaffung/der Auftrag explizit für die Durchführung der Veranstaltung getätigt worden ist oder eine Rückabwicklung schlicht nicht möglich ist. Ein Haftungsschaden wegen Schadensersatzansprüchen von Teilnehmern o.ä. ist dem gegenüber unwahrscheinlich, weil in Fällen höherer Gewalt das erforderliche Verschulden des Veranstalters nicht vorliegt. Sonstige Kostenregelungen für Veranstalter ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen mit Dienstleistern und Partnern.

Tritt eine Versicherung ein, wenn einem Veranstalter wegen einer Absage der Veranstaltung aufgrund des Coronavirus Schäden verbleiben?

Das kommt auf die Schadensform im Einzelfall und auch auf das Zustandekommen des Schadens an. Viele Versicherungsbedingungen schließen eine Haftung der Versicherung bei höherer Gewalt allerdings aus. Einzelfragen können letztlich nur von der jeweiligen Versicherung beantwortet werden.

Wie wahrscheinlich ist es, dass der Nürnberger Burg-Pokal der Junioren ganz abgesagt wird?

Carsten Röhnert, Reitsport-Spezialist bei der Nürnberger Versicherung, erklärte am 17. März auf Anfrage, dass derzeit mehrere Optionen offenstehen. Darunter ein verkürzter Qualifikations-Weg ins Finale, Ersatz-Etappen, aber auch die

Absage der Serie für das restliche Turnierjahr. Die Zeit spielt dabei gegen die Reiter-Jugend. Je länger Corona wütet, desto eher wird eine Absage in Betracht gezogen.



Für Kadermitglieder sind in den kommenden Wochen Förderlehrgänge angesetzt. Finden diese statt?

Auch das nicht. Lehrgänge, Versammlungen jeglicher Art und Veranstaltungen, sind vorerst nicht gestattet.

Finden bereits genehmigte Reitabzeichen-Lehrgänge und andere Kurse statt?

Nein, der Bayerische Reit- und Fahrverband gab bekannt, dass bis 30. April alle Veranstaltungen abzusagen sind (www.brfv.de). Das betrifft auch bereits genehmigte Abzeichen-Prüfungen. Veranstalter, die ihre Prüfung dennoch durchführen wollen, werden vom Verband gebeten, sich mit ihrem örtlichen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Der Verband bietet an, die Unterlagen bis zu einem Ersatztermin in 2020 zu behalten. Sollte die Prüfung 2020 nicht mehr durchgeführt werden, sind die Unterlagen an den BRFV zurückzuschicken.

Auch sämtliche Seminare, Lehrgänge, Schulungen, Unterrichtseinheiten etc. der Bayerischen Landesreit- und –Fahrschule bis 30. April wurden abgesagt.

Finanzielle Frage

An wen kann ich mich wenden, wenn ich finanziell Unterstützung brauche als Verein, Betrieb oder Selbstständiger?

- **Politische Ebene:**
Vereine und Betriebe müssen in knapper, aber deutlicher Form ihren Kommunalpolitikern, Kreis-, Landtags- und auch Bundestagsabgeordneten aus den eigenen Regionen ihre Notlage schildern. Am besten in persönlichen Briefen. Die FN und die Landespferdesportverbände bitten darum, diese Briefe der Betroffenen in Kopie (per E-Mail an Thomas Ungruhe, tungruhe@fn-dokr.de) zu bekommen. Warum?
FN und Landesverbände können sich so viel effektiver auf politischer Ebene für die finanzielle Unterstützung der Vereine und Betriebe einsetzen und
- darauf drängen, dass die Landes- und Bundesministerien im wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und sportlichen Bereich Maßnahmen ergreifen.

Welche Ansprechpartner hier konkret gefragt sind, hat die FN in einem Merkblatt exemplarisch für jedes Bundesland zusammengestellt. Das Merkblatt steht auf www.pferd-aktuell.de/coronavirus unter der Frage "An wen kann ich mich in meiner finanziellen Notlage wenden?" als Download zur Verfügung.



- **Finanzielle Ebene:**
Reitvereine, Pferdebetriebe und selbstständige Unternehmen im Bereich Pferdesport haben jetzt mit Verdienstaussfällen zu rechnen. Um diese Liquiditätsengpässe zu überbrücken, können bei den Bürgschaftsbanken der Länder Kredite beantragt werden. Eine Übersicht der Banken, Links zu mehr Informationen sowie die Antragsformulare gibt es auf www.pferd-aktuell.de/coronavirus unter der Frage "An wen kann ich mich in meiner finanziellen Notlage wenden?".

Allgemeine Hinweise durch das Bundesministerium für Gesundheit

- **Wie gefährlich ist das Virus?**

Die Infektion verläuft in den meisten Fällen mild und ist für die meisten Menschen nicht lebensbedrohlich. Das Virus kann grippeähnliche Symptome wie Husten, Abgeschlagenheit, Fieber oder Atembeschwerden auslösen. Den meisten erkrankten Menschen helfen bereits Ruhe, viel trinken und, bei Bedarf, fiebersenkende Medikamente.

- **Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie sich mit dem Virus infizieren?**

Sie können sich nur anstecken, wenn Sie einer Person nahe waren, die bereits mit dem Virus infiziert ist. Die Möglichkeit, sich anzustecken, ist inzwischen auch in Deutschland gegeben. Wenn Sie sich in Gebieten aufgehalten haben, in denen bereits viele Menschen infiziert sind, erhöht sich auch Ihr Infektionsrisiko.

- **Wie kann man dazu beitragen, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen?**

Halten Sie ausreichend Abstand von Menschen, die Husten, Schnupfen oder Fieber haben – auch aufgrund der andauernden Grippe- und Erkältungswelle. Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

- **Was sollten Sie tun, wenn Sie sich unwohl fühlen?**

Wenn Sie grippeähnliche Symptome haben, vermeiden Sie unnötige Kontakte und bleiben Sie zu Hause. Falls Sie ärztliche Hilfe benötigen, kontaktieren Sie telefonisch Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt. Eine telefonische Anmeldung ist besonders wichtig, wenn Sie den Verdacht haben, sich mit dem neuen Coronavirus angesteckt zu haben. In dringenden Fällen rufen sie die 116117 an.